

## Einverständniserklärung

Ich versichere hiermit, die umseitige Benutzerordnung (Fassung vom 26. Juni 2008) und die Hallenregeln anzuerkennen. Mir ist bekannt, dass die Hallenregeln in der Kletterhalle ständig aushängen und ich die Anlage auf eigene Verantwortung benutze. Die Anweisungen des Personals werde ich befolgen. Sollten einzelne Punkte der Benutzerordnung oder der Hallenregeln gegen geltendes Recht verstoßen, so behalten die übrigen Punkte ihre Gültigkeit.

**Bitte in Blockschrift ausfüllen:**

Name: \_\_\_\_\_ Vorname: \_\_\_\_\_

Straße: \_\_\_\_\_

PLZ: \_\_\_\_\_ Stadt: \_\_\_\_\_

Telefon: \_\_\_\_\_ Geburtsdatum: \_\_\_\_\_

Zusatz für Gruppen mit minderjährigen Teilnehmern:

Die Erziehungsberechtigten aller teilnehmenden Kinder sind über die Kletterveranstaltung informiert und mit der Teilnahme ihres Sohns / ihrer Tochter einverstanden.

\_\_\_\_\_  
Ort, Datum

\_\_\_\_\_  
Unterschrift Kletterer bzw. Gruppenleiter

## **Benutzungsordnung für den Sportpark Reutmühle e.K.**

### **1. Berechtigung**

- 1.1 Nur Befugte dürfen in der Kletterhalle klettern. Befugt sind Personen, die im Besitz einer gültigen Eintrittskarte sind. Für ermäßigte Preise müssen die entsprechenden Ausweise (z.B. DAV Mitgliedsausweis) unaufgefordert an der Kasse vorgelegt werden.
- 1.2 Nicht klettern dürfen:
  - Kinder und Jugendliche bis zur Vollendung des 14. Lebensjahres, wenn sie ohne Begleitung einer volljährigen Aufsichtsperson sind. Hiervon ausgenommen sind betreute Veranstaltungen des DAV.
  - Personen, welche die Kletterhalle ohne Einwilligung des Trägers gewerblich und kommerziell nutzen wollen.
- 1.3 Jugendliche, die das 14. Lebensjahr vollendet und das 16. Lebensjahr noch nicht vollendet haben, benötigen für die selbständige Nutzung der Kletterhalle die schriftliche Zustimmung des Erziehungsberechtigten.

### **2. Zutritt**

- 2.1 Die Anlage ist nur zu den vorgesehenen Benutzungszeiten für den Kletterbetrieb geöffnet.
- 2.2 Der Träger oder dessen Erfüllungsgehilfen sind berechtigt, die Benutzer zu kontrollieren.

### **3. Haftung**

- 3.1 Jeder klettert auf eigene Gefahr.
- 3.2 Zur Sicherung müssen alle Haken/Umlenkeinrichtungen benutzt werden.
- 3.3 Durch das Betreten der Anlage versichert der Benutzer, dass er über grundlegende und aktuelle Kletter- und Sicherungskennnisse und Einsicht in die Gefahren des Kletterns verfügt.
- 3.4 Für verloren gegangene und beschädigte Gegenstände wird keine Haftung übernommen.
- 3.5 Der Träger der Halle sowie dessen Erfüllungsgehilfen haften für keinerlei Schäden, soweit weder dem Träger noch dessen Erfüllungsgehilfen Vorsatz oder grobe Fahrlässigkeit angelastet werden kann. Diese Haftungsbeschränkung gilt nicht für Schäden aus der Verletzung von Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen Pflichtverletzung des Trägers oder dessen Erfüllungsgehilfen beruhen.

### **4. Veränderungen/Beschädigungen**

- 4.1 Tritte, Griffe und Haken dürfen weder neu angebracht noch beseitigt werden.
- 4.2 Lose Griffe/Tritte und sonstige Schäden sind unverzüglich an der Kasse zu melden.

### **5. Hausrecht**

- 5.1 Das Hausrecht über die Kletteranlage übt der Träger oder eine von ihm benannte Person, insbesondere Kassenmitarbeiter, aus. Wer gegen die Benutzungsordnung oder gegen die allgemein anerkannten Regeln des Klettersports verstößt, kann von der Benutzung der Kletteranlage ausgeschlossen werden.